

S a t z u n g

der Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V.

vom 07.02.1996 in der Fassung vom 02.04.2008

P r ä a m b e l

Die Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V. (eaf) stellt einen Zusammenschluss der evangelischen Verbände, Werke, Einrichtungen und Arbeitszweige der Evangelischen Landeskirchen im Land Sachsen-Anhalt dar, die sich mit familienpolitischen Fragestellungen auseinandersetzen.

Als Evangelischer Dachverband will die eaf gemeinsame Stellungnahmen zu einzelnen aktuellen Fragen erarbeiten und dadurch im Sinne evangelischer Sozialethik einen Beitrag für eine gerechte und menschliche Sozialordnung leisten.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Evangelische Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V.“ und ist in das Vereinsregister unter der Nr. VR 1259 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Magdeburg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck der „Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen Sachsen-Anhalt e.V.“ (nachfolgend eaf genannt) ist die gemeinsame Beratung und Vertretung insbesondere ethischer, sozialer, wirtschaftlicher und rechtlicher Fragen der Familienpolitik, die Förderung der Familienbildung, Familienberatung und Familienerholung auf der Grundlage des Evangeliums.
- (2) Die eaf fühlt sich der Zusammenarbeit mit den im Bereich Sachsen-Anhalt tätigen Evangelischen Landeskirchen verpflichtet.
- (3) Die eaf fördert Koordination und Kooperation von Aktivitäten der Mitglieder, führt gemeinsame Aktionen durch, erarbeitet und vertritt Stellungnahmen zu aktuellen Fragen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die eaf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die eaf ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der eaf dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vermögen der eaf.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Zuordnung

- (1) Die eaf ist Mitglied der „Evangelischen Aktionsgemeinschaft für Familienfragen“ auf Bundesebene.
- (2) Die Mitgliedschaft in anderen Organisationen mit vergleichbarer Zielrichtung auf Landes- oder Bundesebene ist möglich.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können sein: Evangelische Werke, Vereine, Einrichtungen, Arbeitszweige, Landeskirchen, Kirchenkreise und –gemeinden sowie Freikirchen, soweit sie der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Sachsen-Anhalt (ACK) angehören. Die Mitgliedschaft rechtlich unselbständiger Einrichtungen richtet sich dem Recht und der Entscheidung der rechtlich selbständigen Körperschaft, der sie angehören. Natürliche Personen können Mitglieder werden. Sie sollten Mitglied einer christlichen Kirche (ACK) sein.
- (2) Nicht konfessionell gebundene Zusammenschlüsse der Familienarbeit können als Gastmitglieder aufgenommen werden, sofern sie den Zweck der eaf gemäß § 2 anerkennen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist die Anrufung der Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet.
- (4) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum 31. Dezember schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds bei Verstoß gegen die Satzung oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgt durch den Vorstand. Dagegen kann durch das Mitglied Widerspruch innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Mitteilung der Entscheidung des Vorstandes eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (6) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6

Organe

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitglieder nach § 5 (1) haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Darüber hinaus ist sie innerhalb von 6 Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies begründet beim Vorstand beantragt.
- (3) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder vertreten ist. Sie fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, sofern nicht anderes bestimmt ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (6) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Angaben über Zeit, Ort, Anwesende und den Gang der Verhandlung enthalten sein müssen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze für die Arbeit des Vereins und führt die Aufsicht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen.
- (2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 1. Behandlung von Grundsatzfragen der Familienpolitik
 2. Wahl des Vorstandes
 3. Entgegennahme von Berichten des Vorstandes und der Geschäftsführung sowie Entlastungserteilung
 4. Feststellen der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 5. Genehmigung des Haushaltsplanes
 6. Entscheidung über die Mitgliedschaft in anderen Verbänden
 7. Entscheidung über Widersprüche gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen Ausschlüsse
 8. Änderung der Satzung
 9. Auflösung des Vereins

§ 9

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende der Mitgliederversammlung, die diese Funktion auch im Vorstand wahrnehmen;
 2. ein bis drei weitere Mitglieder als Vertreter der Mitglieder des Vereins.
- (2) An den Sitzungen des Vorstandes kann je ein Vertreter/ eine Vertreterin des Konsistoriums der Evangelischen Kirche der KPS und des Landeskirchenamtes der Evangelischen Landeskirche Anhalts beratend teilnehmen.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet unverzüglich eine Nachwahl statt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des/der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, in der Angaben über Zeit, Ort, Anwesende und den Gang der Verhandlung enthalten sein müssen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung erfolgt durch die/den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben und trägt für die Erfüllung die Verantwortung:
 1. Leitung der eaf nach Maßgabe der Satzung
 2. Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung sowie Ausführung der Beschlüsse
 3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 4. Pflege der Verbindung zu den Mitgliedern
- (3) Der Vorstand ist gegenüber der Mitgliederversammlung berichts- und rechenschaftspflichtig.

§ 11 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe, eine Geschäftsstelle einzurichten.
- (2) Der Vorstand setzt die Geschäftsführerin /den Geschäftsführer ein. Näheres ist in einer Stellenbeschreibung sowie Geschäftsordnung für die Geschäftsstelle festzulegen.
- (3) Die Geschäftsführerin /der Geschäftsführer wird unter Beachtung der Vertretungsregelung gemäß § 19 (1) in dem ihm übertragenen Aufgabenbereich tätig.

§ 12 Finanzen

- (1) Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Erstellung des jährlichen Haushaltsplanes einschließlich der Beantragung von Zuwendungen aus öffentlichen und kirchlichen Mitteln.
- (2) Der Vorstand wacht darüber, dass die für die Arbeit zur Verfügung stehenden Mittel satzungsgemäß verwendet werden und eine ordnungsgemäße Buchführung erfolgt.

§ 13 Satzungsänderungen

- (1) Über Satzungsänderungen beschließt allein die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung setzt voraus, dass
 1. mit der Einladung die Mitglieder über die beabsichtigte Satzungsänderung informiert werden,
 2. mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und
 3. mindestens dreiviertel der Anwesenden zustimmen.
- (3) Ein Beschluss über eine Änderung des Zweckes gemäß § 2 ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt allein die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins setzt voraus, dass
 1. mit der Einladung die Mitglieder über die beabsichtigte Auflösung des Vereins informiert werden,
 2. mehr als dreiviertel der Mitglieder anwesend sind und
 3. mindestens dreiviertel der Anwesenden zustimmen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen mit der Maßgabe, es im Sinne der Zweckbestimmung nach § 2 zu verwenden.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung von der Gründungsversammlung am 07.02.1996 hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 02.04.2008 vorstehende Fassung erhalten.
- (2) Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.